

II- ~~777~~ der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
 XIII. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für  
 Land- und Forstwirtschaft  
 Zl. 40.258 -G/72

Wien, am 28. April 1972

312 / A.B.  
 zu 300 / J.  
 Präs. am 5. Mai 1972.

B e a n t w o r t u n g

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Thalhammer und Genossen (SPÖ), Nr. 300/J, vom 14. März 1972, betreffend Flaschenmilchbezug.

Anfrage:

1. Auf welcher Vereinbarung beruht der Mehrpreis von 20 Groschen per Liter und von welcher zuständigen Stelle ist diese allfällige Vereinbarung abgeschlossen worden?
2. Beinhaltet eine solche Vereinbarung, wonach Molkereien Tetrapak -Milch herzustellen berechtigt sind, auch die Verpflichtung weiterhin Flaschenmilch auszuliefern?
3. Gibt es auf Grund einer solchen Vereinbarung auch eine Verpflichtung der milchführenden Geschäfte, neben Tetrapak-Milch auch Flaschenmilch zu führen?
4. Sehen Sie, Herr Bundesminister, eine Möglichkeit, dafür zu sorgen, daß den Konsumenten weiterhin Flaschenmilch zur Verfügung gestellt wird?

Antwort:

Zu 1.:

Die Preise für Trinkmilch sind behördlich geregelt und ergeben sich derzeit aus § 4 der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 27.5.1971, Zl. 55.800-19/71, betreffend Preisbestimmung für Milch und Erzeugnisse aus Milch (Verlautbarung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 30.5.1971). Auf Grund dieser Bestimmung differieren die Verbraucherpreise (Höchstpreise) für Flaschemilch und für Milch in "Tetra-Pak" um 20 Groschen.

- 2 -

Zu 2.:

Über Bestellung der Kleinhandelsgeschäfte sind die Molke-reien verpflichtet, entweder Flaschenmilch oder Milch in Plastikbeuteln, für die der Verbraucherpreis in derselben Höhe wie für Flaschenmilch festgelegt ist, auszuliefern. Die diesbezügliche Verfügung des Milchwirtschaftsfonds (veröffentlicht in der Beilage 9 zu Heft 17 vom 7.9.1971 der "Österreichischen Milchwirtschaft") hat folgenden Wortlaut:

"Auf Grund einer Mitteilung der Preisbehörde im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft werden die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe angewiesen, in ihrem Versorgungsgebiet neben Milch in verlorener Packung auch noch Konsummilch in Flaschen auszuliefern.

Wenn ein Betrieb auf Grund betriebswirtschaftlicher Überlegungen die Flaschenabfüllung einstellt, so ist aus preislichen Gründen unbedingt die mit der Flaschenmilch gleichpreisige Milch in Schlauchbeutelpackungen den Verbrauchern anzubieten.

Diese Anordnung gilt nicht für das Bundesland Vorarlberg, da in diesem Bundesland Flaschenmilch nie zur Auslieferung gelangte."

Zu 3.:

Eine rechtliche Verpflichtung der Lebensmittelkleinhandelsgeschäfte, Milch in bestimmten Packungen zu führen, besteht nicht. Der einzelne Geschäftsinhaber ist in seiner Entscheidung frei, ob er im Hinblick auf eine entsprechende Kundennachfrage überhaupt Milch führen will und bejahendenfalls, welche Verpackungsarten er bei der Bestellung bevorzugt.

Zu 4.:

Der Anteil an Flaschenware ist in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich und reicht von 0 % (Vorarlberg) bis 66 % (Burgenland) des Absatzes flüssiger Milchprodukte.

- 3 -

Es ist aber in den letzten Jahren festzustellen, daß der Marktanteil der verlorenen oder Einwegpackung im Steigen begriffen ist. So betrug der Anteil der verlorenen Packung im Bundesdurchschnitt 1969 noch 38 %, 1970 bereits etwas mehr als 46 % und dürfte 1971 noch höher sein (der diesbezügliche Wert wird in Kürze vom Milchwirtschaftsfonds bekanntgegeben werden können).

Im allgemeinen geht also das Konsumenteninteresse in Richtung der verlorenen Packung, die auch von den Händlern wegen der leichten Manipulation bevorzugt wird.

Jedenfalls ist, wie bereits erwähnt, vorgesorgt, daß auch eine Form der verlorenen Packung, nämlich die Schlauchbeutelpackung, von den Molkereien zum gleichen Preis zur Verfügung gestellt wird, wie die Flaschenmilch.

Der mit der Vertretung des Bundesministers für  
Land- und Forstwirtschaft betraute Bundesminister  
für soziale Verwaltung:

